

TEILERÖFFNUNGSBESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

vertreten durch

— Antragsteller, —

g e g e n

Landesverband Hamburg - Landesvorstand
c/o Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Antragsgegner, —

vertreten durch

Eine Vertretung muss noch benannt/bestimmt werden.

Aktenzeichen **SGdL-08-23-H**,

wird vom Antragstellenden sinngemäß beantragt:

Festzustellen, dass § 6 der Geschäftsordnung (GO) des Landesvorstands Hamburg nicht rechtmäßig ist

Verhängen einer Ordnungsmaßnahme (OM) gegen den gesamten Landesvorstand Hamburg.

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland hat auf seiner Sitzung am 04.01.2023 durch die Richter Stefan Lorenz - Kammervorsitzender -, Melano Gärtner, Alexander Brandt und Vladimir Dragnić entschieden:

1. Im Zuge des Antrags auf Feststellung wird das Verfahren eröffnet.
2. Im Zuge des Antrags auf Verhängung einer OM wird der Antrag abgewiesen.
3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **SGdL-08-23-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.

- 1 / 4 -

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

4. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 8 GO-SGdL Richter Vladimir Dragnić in Funktion des Berichterstatters und als weitere Richter Melano Gärtner, Alexander Brandt und Stefan Lorenz.
5. Richter Dominique Reinoß steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
6. Richter Mattis Glade war entschuldigt bei der Eröffnung des Verfahrens nicht anwesend und steht dem Verfahren daher auch nicht zur Verfügung.
7. Der Spruchkörper sieht keinen Richter nach § 5 Abs. 1 SGO von Amts wegen als befangen an.
8. Den Verfahrensbeteiligten wird bis zum 29.01.2023 die Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern und Anträge an das Gericht zu stellen.
9. Richter Gärtner wird nach § 11 Abs. 7 i.V.m. § 12 Abs. 7 SGO den in diesem Verfahren gefassten Beschluss in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 24.12.2022 reicht der Antragstellende seine Anträge beim SGdL ein. Beantragt wird zum einen die Feststellung, ob ein in der GO vorhandener Paragraph rechtmäßig ist oder nicht, und zum Anderen wird ein Antrag für eine OM gegen den Landesvorstand gestellt. Nach den Gerichtsferien kann sich das Gericht erst im neuen Jahr 2023 mit den Anträgen befassen.

II. Begründung

Die Anträge sind in Teilen zulässig. In anderen Teilen, in denen sie nicht zulässig sind, werden sie hiermit sofort verworfen.

Das Schiedsgericht der Länder ist erstinstanzlich zuständig, § 6 Abs. 6 SGO.

Die Anrufung ist form- und fristgerecht erfolgt.

1.

Das Parteiengesetz (PartG) regelt bei Ordnungsmaßnahmen lediglich die Zuständigkeit, wenn es sich um Parteiausschlussverfahren handelt. Jegliche weitere Regelung über Art, Form oder Zuständigkeit von Ordnungsmaßnahmen haben Parteien in ihren Satzungen zu regeln. Die Piratenpartei Deutschland regelt Ordnungsmaßnahmen in Abschnitt A - § 6 Bundessatzung (BS), welche ebenfalls als Mindeststandard für alle folgenden Untergliederungen zur Bundespartei gilt.

Nach aktueller Satzungsregelung ist es den Parteischiedsgerichten in der Piratenpartei nicht gestattet Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, mit Ausnahme eines Parteiausschlussverfahrens. Dies ergibt sich aus höherem Recht.

Da es an einer Satzungsregelung mangelt, die es den Schiedsgerichten ermöglicht, auch andere Maßnahmen als ein Parteiausschlussverfahren auszusprechen, ist der Antrag zu verwerfen. Der Antragstellende wird dahingehend darauf hingewiesen, dass er sich nach aktuell geltender Satzung an den entsprechenden Vorstand zu wenden hat.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 8 Abs. 6 Satz 2 SGO besteht die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde gegen Punkt 2 im Tenor. Die sofortige Beschwerde ist bei der

Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@sgdl.piratenpartei.de

binnen 14 Tage einzureichen, §13a Abs. 1 SGO.

Die SGO sieht gegen die übrigen Punkte im Eröffnungsbeschluss keine Rechtsmittel vor.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGO hat jeder der Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 SGO hat jede Verfahrensseite zu jedem Zeitpunkt das Recht, eine Verfahrensvertretung zu benennen, die bis zu einem Widerruf seine Interessen bei Gericht vertritt. Dies ist dem Gericht gegenüber zuvor anzuzeigen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 SGO hat der Landesvorstand Hamburg einen Vertreter zu bestimmen. Der Beschluss zur Ernennung eines Vertreters ist dem Gericht vorzulegen.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsenzte Hauptverhandlung beantragen.

IV. Rechtliche Hinweise

Im Sinne des § 14 SGO¹, wird neben der Verwaltung aller E-Mails und Anlagen zu diesem Verfahren im Redemine eine digitale Verfahrensakte für den Zeitraum des Verfahrens und bis zum Ende einer möglichen Berufungsfrist, auf dem Cryptdrive des BSG für die Verfahrensbeteiligten angelegt und zur Verfügung gestellt. Eine gleichwertige Kopie der Verfahrensakte in nicht digitaler Form wird am Gericht ebenfalls angelegt, unterliegt aber im vollen Umfang den Fristen aus § 14 SGO.

Melano Gärtner
Zeichnungs-
bevollmächtigter

Stefan Lorenz
Kammervorsitzender

Vladimir Dragnić
Berichterstatter

Alexander Brandt

¹Schiedsgerichtsordnung, § 14 Dokumentation